

Ist die LED- Umstellung beitragspflichtig im Sinne der Ausbaubeitragssatzung?

Die gemeindliche Ausbaubeitragssatzung bestimmt in § 2, für welche Teileinrichtungen im Rahmen der Kostenspaltung Beiträge erhoben werden dürfen. Darunter fällt auch die Straßenbeleuchtung.

In der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hetlingen heißt es in § 2 (1) Ziffer 4,

...dass zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für... Beleuchtungsmittel.

Nach dem KAG Schleswig – Holstein in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung ist eine Baumaßnahme beitragsfähig, wenn sie den anliegenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Vorteile vermittelt.

Der Vorteil ist zum einen in einer verbesserten Ausleuchtung der Straße oder zum anderen darin zu sehen, dass eine verschlissene, abgängige Einrichtung durch eine neue ersetzt wird.

Um eine Beitragsfähigkeit für eine Erneuerung der Beleuchtungsanlage annehmen zu können, ist der Ablauf der üblichen Nutzungsdauer erforderlich, der bei Gehwegen von der Rechtsprechung mit 25 Jahren angenommen wird. Bei technischen Einrichtungen wie der Straßenbeleuchtung kann dieser Zeitraum analog zugrunde gelegt werden.

Wird dieser Zeitraum unterschritten, ist eine Beitragsfähigkeit ausschließlich über eine Verbesserung der Einrichtung zu erreichen. Dies setzt das Vorhandensein lichttechnischer Gutachten voraus, die einen Vergleich der Ausleuchtung vor der Erneuerung und nach der Erneuerung ermöglichen und eindeutig eine verbesserte Ausleuchtung bestätigen.

Eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt vor, wenn durch die Ausbaumaßnahme eine bessere Ausleuchtung der Straße erreicht wird. Das kann durch eine Vermehrung der Zahl der Leuchten oder eine Erhöhung der Leuchtkraft der einzelnen Leuchten erfolgen. Kriterien für eine Verbesserung sind dabei Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit der Beleuchtung und Blendungsbegrenzung, wobei nicht alle Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen (vgl. Urteil VG Schleswig-Holstein vom 19.10.2006 – 9 A 649/04 bzw. OVG Münster, Urteil vom 28.08.2001 – 15 A 465/99).

Auch der separate Austausch der Leuchtköpfe der Straßenbeleuchtung kann eine beitragsfähige Erneuerung oder Verbesserung darstellen, wenn diese als wesentlicher selbständiger Teil der Straßenbeleuchtung anzusehen sind. Eine Verbesserung der Beleuchtung liegt in Schleswig-Holstein u.a. dann vor, wenn durch eine Vermehrung der Zahl der Leuchten oder eine Erhöhung der Leuchtkraft der einzelnen Leuchten eine bessere Ausleuchtung der Straße erreicht wird. Dies hat für die Anlieger einen Vorteil im beitragsrechtlichen Sinne zur Folge.

Auch der Austausch, nur der Leuchtköpfe der Straßenbeleuchtung- gegen LED-Leuchtmittel, kann nach dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen VG vom 30. Januar 2017 – 9 A 158/15 – eine beitragsfähige Erneuerung oder Verbesserung darstellen; sie sind als wesentlicher selbständiger Teil der Straßenbeleuchtung anzusehen, wenn die Maßnahmen und die Aufwendungen ihrerseits notwendig seien.

Dies gelte gleichermaßen für die erstmalige Herstellung einer notwendigen öffentlichen Einrichtung, wie für ihren Aus- und Umbau bzw. ihre Erneuerung. Allerdings sei Notwendigkeit nicht gleichbedeutend mit einem dringenden öffentlichen Bedürfnis i.S. des § 17 GO oder einer unabdingbaren Erforderlichkeit.

Aufgrund der im Januar 2018 erfolgten Änderungen des KAG und der Gemeindeordnung gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Schleswig-Holstein: Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 (GVBl. S. 6)

Daher ist seit 2018 ein Verzicht auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Straßenbeleuchtung und eine entsprechende Änderung der Ausbaubeitragssatzung zulässig und darf nach aktueller Rechtslage von Prüfinstanzen nicht gemäßregelt werden, wenn der Eintritt der Beitragsfähigkeit nach dem 04.01.2018 eingetreten ist.

Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drucks. 19/150:

„Bei der Prüfung der in der Haushaltssatzung genehmigungspflichtigen Festsetzungen (Beträge der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen) darf die Erhebung bzw. der Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung sein. Die Gemeindeordnung stellt insofern lediglich auf die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und hierbei insbesondere auf die dauernde Leistungsfähigkeit und damit den Haushaltsausgleich ab.“

Die Festsetzungsverjährungsfrist für die Beitragserhebung liegt nach § 15 Kommunalabgabengesetz Schleswig – Holstein bei 4 Jahren und sie beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Beitragspflicht entstanden ist.

Eine nachträgliche Beitragserhebung innerhalb der maßgeblichen Verjährungsfrist ist möglich, wenn die dargestellten Tatbestandsmerkmale zutreffen.

Es ist mit einer Vielzahl von Widersprüchen zu rechnen, was außerdem mit entsprechendem Personalaufwand verbunden sein wird.

Bislang wurde im Amt Geest und Marsch noch kein Beitragsbescheid über Straßenausbaubeiträge erstellt.

21.11.2018

Diana Franz